



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

07. Jahrgang

Freitag, den 17. Juni 2022

Nr. 06/2022

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2
- Bekanntmachung Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für die Kalenderjahre 2022 und 2023 vom 20.05.2022 Seite 2
- Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2014 über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Dezentrale Schmutzwassergebührensatzung) vom 20.05.2022 Seite 4

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung des 2. Änderungsbeschlusses des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, betreffend das Flurbereinigungsverfahren Niederer Fläming II, Verf.-Nr. 1/001/19 zwecks Hinzuziehung weiterer Flurstücke Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zur Durchführung von planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes Seite 7
- Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/ Berste“ zur Durchführung von planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums Seite 8
- Hinweis auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landes Brandenburg, Nr. 21 vom 1. Juni 2022 zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten in 15837 Baruth/Mark - Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 31. Mai 2022 Seite 8
- Bekanntmachung des 3. Änderungsbeschlusses durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde betreffend das Bodenordnungsverfahrens Christinendorf, Verf.-Nr. 300212, zur Hinzuziehung von Flurstücken Seite 10

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 30.06.2022 um 19.00 Uhr
in im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 01.09.2022 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**
am 15.09.2022 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 05.09.2022 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 25.08.2022 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Hinweise:

Es sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 19.05.2022 wurden nachfolgende Sachbeschlüsse gefasst:

VV 22/020 Beschluss zur Abweichung von der Regelung des § 41 Abs. 3 S. 3 BbgKVerf

VV 22/021 Beschluss zur Neubesetzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Kultur der Stadt Baruth/Mark auf Antrag der Fraktion DIE LINKE

VV 22/022 Beschluss zur Umwidmung des Baukostenzuschusses betreffend das Bauvorhaben Luckenwalder Straße 7 in Höhe von 200.000,00 € an die BBP-GmbH in eine Kapitalerhöhung

VV 22/023 Beschluss zur Änderung der kommunalen Brand-schutzbedarfsplanung in Nr. 3.3.3.1 wie folgt:
„Die Stadt Baruth/Mark verpflichtet sich in 90 v.H. Fällen bei kritischen Wohnungsbränden oder bei Ein-satzstichworten, nach denen von einem kritischen Wohnungsbrand auszugehen ist, innerhalb von zwölf Minuten nach Alarmierung durch die Leitstelle Bran-denburg eine entsprechend qualifizierte Gruppe (1/8) mit den erforderlichen Einsatzmitteln und nach weite-ren fünf Minuten eine entsprechend qualifizierte Staf-fel (1/5) mit den erforderlichen Einsatzmitteln an die Einsatzstelle zu bringen.“

VV 22/024 Beschluss der Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhal-tungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe Nieplitz“ (Umlagesat-zung) für die Kalenderjahre 2022 und 2023

VV 22/025 Beschluss der 4. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2014 über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark

VV 22/026 Beschluss zur Besetzung der Mitglieder des Aufsichts-rates der MVZ- Gesundheitszentrum Baruth/Mark gGmbH wie folgt:
Herr Thomas Ochmann
Herr Jörg Stubbe
Frau Marie Maennig
Frau Christin Ebeling

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 19.05.2022 wurden nachfolgende Sachbeschlüsse gefasst:

VV 22/027 Beschluss zur Veräußerung eines Grundstückes in der Gemarkung Paplitz und Festsetzung des Kaufpreises auf 50.000,00 €

VV 22/028 Beschluss zur Vergabe der Planungsleistungen Ob-jektplanung Gebäude und Innenräume nach §§ 34 ff. HOAI, Freianlagen nach §§ 38 ff. HOAI, Tragwerks-planung nach §§ 49 ff. HOAI, Technische Ausrüstung nach §§ 53 ff. HOAI sowie aller erforderlichen wei-teren Fachplanungen betreffend das Gesundheits-zentrum Baruth/Mark an das Ingenieurbüro IBS, Ru-dolf-Breitscheid-Straße 2, 15837 Baruth/Mark zum Gesamtpreis von 253.739,85 € netto

Im Übrigen haben die kommunalen Gremien im Mai 2022 keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 07.06.2022

gez. Linke
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für die Kalenderjahre 2022 und 2023 vom 20.05.2022

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Bran-denburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19), in der jeweils geltenden Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, Nr. 8) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 19.05.2022 folgende Sat-zung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gegenstand und Entstehung der Umlage
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Umlageschuldner
- § 5 Umlagemaßstab
- § 6 Umlagesatz
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Baruth/Mark ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I, S. 14) in der jeweils geltenden Fassung gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverban-des „Obere Dahme/Berste“ und des Gewässerunterhaltungs-verbandes „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Boden-verbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ für diejenigen Flächen im Stadtgebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen.
- (2) Den Verbänden obliegt innerhalb ihres jeweiligen Verbandsge-bietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. §§ 39 ff. Wasser-haushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 in der jeweils gelten-den Fassung unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (3) Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus Anlage I zu § 1 GUVG i. V. m. den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:
 - a) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsver-bandes „Obere Dahme/Berste“, ausgefertigt am 19.01.2021 und nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Branden-burg Nr. 7 vom 24.02.2021, S. 196 ff. in Kraft getreten am 01.01.2021.
 - b) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverban-des „Kremitz-Neugraben“, ausgefertigt am 27.08.2018 und nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 39 vom 04.10.2018, S. 895 ff., in Kraft getreten am 01.01.2019.
 - c) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“, ausgefertigt am 04.10.2018 und nach Be-kanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 47 vom 21.11.2018, S. 1145 ff., in Kraft getreten am 01.01.2019.
 - d) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverban-des „Nuthe-Nieplitz“, ausgefertigt am 26.11.2018 und be-kannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 53 vom 27.12.2018, S. 1593 ff., in der Fassung der ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverban-des „Nuthe-Nieplitz“, ausgefertigt am 17.12.2020 und nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 2 vom 20.01.2021, S. 59, in Kraft getreten am 01.01.2021.

- (4) Die Stadt als Verbandsmitglied hat auf Grundlage der Verbandsatzungen den Gewässerunterhaltungsverbänden „Obere Dahme/Berste“ und – seit dem 1. Januar 2014 – Kremitz-Neugraben“ sowie den Wasser- und Bodenverbänden „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Baruth/Mark erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an die Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie die Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ zu zahlenden Beiträge sowie die bei der Umlegung der Beiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Stadt Baruth/Mark durch Umlagebescheid für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) Kleinbeträge bis einschließlich 2,00 € pro Kalenderjahr können für fünf Jahre zusammengefasst werden. Beträgt die Umlage eines Umlageschuldners nach der Zusammenfassung von fünf Kalenderjahren weniger als 2,00 €, wird von einer Veranlagung abgesehen.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, jedoch nicht vor Bekanntgabe des Umlagebescheides für das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
- am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
 - am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser mehr als 15,00 € beträgt und 30,00 € nicht übersteigt.
- (3) Auf Antrag des Umlageschuldners kann die Umlage in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die Umlage ist dann – abweichend von den Absätzen 1 und 2 – für das Kalenderjahr 2022 am 01.07.2021 in einem Betrag fällig. Der Antrag muss spätestens bis einschließlich dem 30.09. des – dem Umlagejahre vorausgehenden- Kalenderjahres beantragt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis der Umlageschuldner etwas Abweichendes beantragt.
- (4) Wird der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlageschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt bei einer erstmaligen Veranlagung im Laufe eines Kalenderjahres.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet ist, für das die Stadt Mitglied des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in Quadratmetern angegebene Fläche des Grundstücks und deren Nutzungsartengruppe, welcher sie im Liegenschaftskataster zugeordnet sind, zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2. Je nach Nutzungsartengruppe werden die Flächen einem bestimmten Vorteilsgebietstyp zugeordnet mit entsprechendem Beitragsbemessungsfaktor:

Nr.	Vorteilsgebietstyp	Nutzungsartengruppe	Beitragsbemessungsfaktor
1	Siedlungs- und Verkehrsfläche	- Wohnbaufläche - Industrie- und Gewerbefläche - Halde - Tagebau, Grube, Steinbruch - Fläche gemischter Nutzung - Fläche besonderer funktionaler Prägung - Straßen- und Wegeverkehr - Bahnverkehr - Flugverkehr - Schiffsverkehr - Hafenbecken	2,0
2	Landwirtschaft	- Landwirtschaft - Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche - Fließgewässer - Friedhof	1,0
3	Waldfläche	- Wald - Gehölz - Heide - Moor - Sumpf - Unland, Vegetationslose Fläche - Stehendes Gewässer	0,5

§ 6

Umlagesatz

- (1) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/ Berste“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche aufgeteilt nach deren Vorteilsgebietstyp für das Kalenderjahr 2022:
- für Siedlungs- und Verkehrsflächen (Beitragsbemessungsfaktor 2,0): 0,002670 €/m²
 - für Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0): 0,001335 €/m²
 - für Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5): 0,000668 €/m²
- (2) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche aufgeteilt nach deren Vorteilsgebietstyp für das Kalenderjahr 2022:
- für Siedlungs- und Verkehrsflächen (Beitragsbemessungsfaktor 2,0): 0,002022 €/m²
 - für Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0): 0,001011 €/m²
 - für Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5): 0,000505 €/m²

- (3) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche aufgeteilt nach deren Vorteilsgebietstyp für das Kalenderjahr 2022:
- für Siedlungs- und Verkehrsflächen (Beitragsbemessungsfaktor 2,0): 0,002180 €/m²
 - für Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0): 0,001090 €/m²
 - für Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5): 0,000545 €/m²
- (4) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche aufgeteilt nach deren Vorteilsgebietstyp für das Kalenderjahr 2022:
- für Siedlungs- und Verkehrsflächen (Beitragsbemessungsfaktor 2,0): 0,002525 €/m²
 - für Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0): 0,001263 €/m²
 - für Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5): 0,000631 €/m²

**§7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Baruth/Mark, den 20.05.2022



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für die Kalenderjahre 2022 und 2023 vom 20.05.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 20.05.2022



Ilk
Bürgermeister



Siegel

4. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2014 über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Dezentrale Schmutzwassergebührensatzung) vom 20.05.2022

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in der Sitzung am 19.05.2022 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Dezentrale Schmutzwassergebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark vom 11.12.2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.2020 wird im § 3 Gebührensatz wie folgt geändert:

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Entsorgungsgebühr beträgt:
 - a) 8,00 €/m³ Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben,
 - b) 45,21 €/m³ nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen,
 - c) zuzüglich 5,11 € für jede weitere Schlauchlänge.
- (2) Die Grundgebühr je zu entsorgender abflussloser Sammelgrube beträgt 7,00 €/Monat.

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem die Gebührenpflicht entsteht oder endet, als voller Monat gerechnet.

Artikel 2

Die vorstehende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Dezentrale Schmutzwassergebührensatzung) vom 19.05.2022 tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Baruth/Mark, den 20.05.2022



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2014 über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Dezentrale Schmutzwassergebührensatzung) vom 20.05.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 20.05.2022



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

2. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 15.01.2019 und I. Änderungsbeschluss vom 03.11.2020 festgestellte Gebiet des

Flurbereinigungsverfahrens Niederer Fläming II Verf.-Nr. 1/001/19

wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

I. Verfahrensgebiet

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Flurbereinigungs-verfahren angeordnet:

Land Brandenburg
Landkreis Teltow - Fläming
Gemeinde Niederer Fläming

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Gräfendorf	I	3, 4

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,5 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.050 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Beteiligte

Am Flurbereinigungs-verfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.
- **als Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungs-verfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungs-verfahrens Niederer Fläming II.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungs-verfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungs-verfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

7. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG. Die Gebietsänderung ist nicht erheblich, aber erforderlich und liegt im objektiven Interesse der Beteiligten.

Gemäß § 7 Abs. 1 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden kann. Mit der Neuordnung werden die natürlichen (topographischen) Grenzen mit dem Eigentum in Übereinstimmung gebracht und die volle Verfügbarkeit des Eigentums für den einzelnen Bodeneigentümer wiederhergestellt.

Mit der Hinzuziehung der unter I aufgeführten Flurstücke wird die Wegeführung um die Ortslage Gräfendorf sichergestellt und eine Regelung von Überbauungen am Ortsrand ist zu treffen. Zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden ländliche Wege eigentumsrechtlich geregelt und in ihrem örtlichen Verlauf ausgewiesen. Die Gemeinden und angrenzenden Wohngrundstücksbesitzer, sowie Eigentümer anderweitig genutzter Grundstücke, erhalten somit die Möglichkeit die Flächen eigentumsrechtlich nach bestehender Nutzung zu regeln.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses ist erforderlich, um auftretende strukturelle und landeskulturelle Nachteile zu beseitigen und den durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebten Erfolg möglichst frühzeitig zu erreichen. Sie liegt nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern wird gerade auch durch das überwiegende private Interesse einer Vielzahl von Grundeigentümern und Landwirtschaftsbetrieben an einer zügigen Verfahrensdurchführung gerechtfertigt. Die Maßnahmen der Flurbereinigung liegen damit im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit zurückstehen.

9. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://elf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam erhältlich.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam Widerspruch erhoben werden.

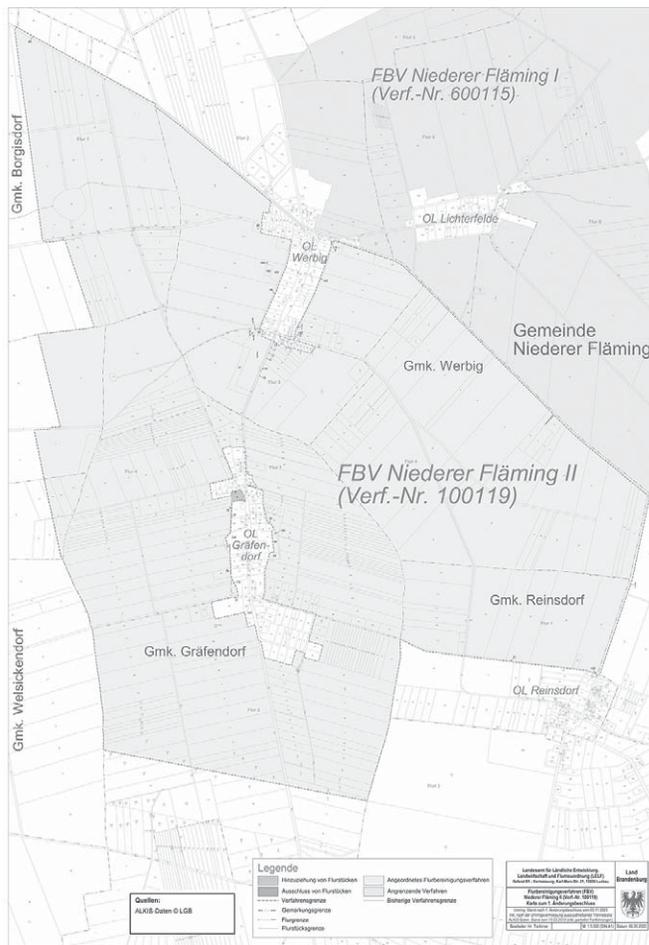
Potsdam, den 10.05.2022

Im Auftrag

DS

Iris Lange
Regionalteamleiterin Ländliche Neuordnung (m.d.W.d.A.v.b.)

Anlage
Gebietskarte



**Öffentliche Bekanntmachung des
Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)**

Verbandssitz:

Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau
Tel.: 035365 / 440518, Fax: 035365 / 440519,
E-Mail: info@guv-wiederau.de

In der Zeit vom 4. Juli 2022 bis 28. Februar 2023 führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert, in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl./12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl./17, [Nr. 28]) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Entsprechend § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG).

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und –nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung sowie die wasserwirtschaftliche und ökologische Gewässerfunktion im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden (§ 41 Abs. 2 - 3 WHG). Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,00 Meter und bei Gewässern I. Ordnung 10,00 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts (§ 38 WHG i.V.m. § 77a BbgWG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,00 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen, u.a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 BbgWG durch die Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 126 BbgWG die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises.

Entsprechend § 80 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 85 BbgWG hat der Ursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen, wenn sich durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung) die Kosten der Unterhaltung erhöhen. Nach § 85 BbgWG sind Erschwerungen insbesondere:

[...]

1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Kraut und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,
2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen.

[...]

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben.

Aus diesem Grund sowie zur planmäßigen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern - besonders an den Hauptvorflutern - und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter und sonstigen Gewässer II. Ordnung im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Des Weiteren müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe und –ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen, Beantwortung von Fragen oder bei Abstimmungsbedarf bezüglich der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den:

Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“
Hauptstraße 23
04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau
Telefon: 035365 – 440 518
E-Mail: info@guv-wiederau.de.

Wiederau, den 13. Mai 2022

gez. A. Claus
Verbandsvorsteher

gez. S. Bader
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Obere Dahme/ Berste"

Verbandssitz: 15926 Luckau OT Görldorf Garrenchen Nr. 16
Telefon: 03544 – 4290 Fax: 03544 - 6364
E-Mail: info@guv-garrenchen.de; Internet: www.guv-garrenchen.de

Der Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“ sowie dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2022 bis Februar 2023 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 1408) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, {Nr. 28}) kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigte der Gewässer zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung für Eigentümer und Nutzungsberechtigte, die Uferbereiche so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nach § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt wird. Die dafür erforderliche Breite beträgt bei Gewässern II. Ordnung fünf Meter, die ab Böschungsoberkante landeinwärts gemessen wird. Der Verband appelliert daher an alle Eigentümer und Nutzungsberechtigte jedwede Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung erschweren oder sogar ausschließen.

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil Anlagen oder Einleitungen im oder am Gewässer die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks, der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten nach (§ 85 Bbg WG) zu ersetzen.

An dieser Stelle wird auch darauf verwiesen, dass die Errichtung sämtlicher Anlagen (wie z. B. Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen u. ä.) in und an Gewässern II. Ordnung nach § 87 BbgWG durch die zuständige Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises zu genehmigen sind. Unabhängig davon müssen Anlagen, die im Rahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (z.B. Grenzsteine, Ein- und Ausläufe von Rohrleitungen, Drainagen u. ä.) mit einem mindestens 1,50 Meter hohen Pfahl dauerhaft gekennzeichnet sein.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltung bitten wir um die Absicherung der bereits erwähnten „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt für die zeitweise Grundstücksbenutzung durch beauftragte Personen des Verbandes oder beauftragte Unternehmen.

Erforderliche Abstimmungen, die im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung stehen, werden zwischen den Anliegern, Nutzungsberechtigten, dem Gewässerunterhaltungsverband oder dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen.

Zur Beantwortung von Fragen, die mit der hier angezeigten Gewässerunterhaltung in Verbindung stehen, wenden Sie sich bitte an die oben genannte Kontaktadresse.

Garrenchen, im Juni 2022

gez. Weigt
(Verbandsvorsteher)

gez. Korreng
(Verbandsgeschäftsführer)

Hinweis auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landes Brandenburg, Nr. 21 vom 1. Juni 2022

Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfaserplatten in 15837 Baruth/Mark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 31. Mai 2022

Die Firma Fiberboard GmbH, An der Birkenpfehlheide 4, 15837 Baruth/Mark beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück in der Gemarkung Baruth, Flur 3, Flurstück 230 eine Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten wesentlich zu ändern. Gleichzeitig wurde die Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG beantragt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Änderung der Energieerzeugungsanlage durch eine Kapazitätssteigerung der Feuerungswärmeleistung (FWL) von 131,9 MW auf zukünftig 156,9 MW Leistung.

Die wesentliche Änderung umfasst im Wesentlichen:

- die Errichtung und den Betrieb eines Lagersilos für Holzstäube
- die Errichtung und den Betrieb von Förderanlagen und Einrichtungen zur Einblasung von Holzstaub in die Feuerung der bestehenden Energieanlage 3 sowie
- eine Steigerung der installierten FWL der Energieanlage 3 von 42 auf 67 MW.

Die Anlage zur Herstellung von Holzfasermatten ist von der Änderung nicht betroffen.

Die Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten ist der Nummer 6.3.1 mit G in Spalte c des Anhangs I der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen. Diese Anlage ist in der Anlage I zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht aufgeführt. Dazu gehört die Energieerzeugungsanlage als Nebenanlage zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle durch thermische Verfahren (Verbrennung) mit einer Durchsatzkapazität von 3 t nicht gefährlichem Abfall. Diese wird der Nummer 8.1.1.3 mit G in Spalte c und E in Spalte d des Anhangs I der 4. BImSchV zugeordnet.

Bei der Energieerzeugungsanlage handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 8.2.1 X der Anlage I des UVPG. Mit der Erhöhung der installierten FWL der Energieanlage 3 auf insgesamt 67 MW überschreitet das Vorhaben die Leistungsgrenze von 50 MW nach Anlage I des UVPG; somit besteht für das Vorhaben nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im 4. Quartal 2022 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden abschließenden Stellungnahmen werden **einen Monat vom 8. Juni 2022 bis einschließlich 7. Juli 2022**

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus werden die genannten Unterlagen auch im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg <https://www.uvp-verbund.de> veröffentlicht.

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens, insbesondere ein schalltechnisches Gutachten, sowie eine Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 8. Juni 2022 einschließlich 8. August 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G05021** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: t12@ifu.brandenburg.de oder über das Einwendungsportal <https://ifu.brandenburg.de/einwendungen> sowie
- in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark.

Mit Ablauf der o.g. Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Ist nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Pandemiesituation die Durchführung eines Erörterungstermins nicht sicher möglich, kann stattdessen ersatzweise eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist für den **20. September 2022 um 10 Uhr im Sitzungssaal in der Stadtverwaltung Baruth, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark** vorgesehen. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlichen oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

3. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde hat beschlossen:
Das mit Anordnungsbeschluss vom 20.11.2012, 1. Änderungsbeschluss vom 10.10.2013 und 2. Änderungsbeschluss vom 04.11.2014 festgestellte Gebiet des

**Bodenordnungsverfahrens Christinendorf
Verf.-Nr. 300212**

wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

I. Verfahrensgebiet

I.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Bodenordnungsverfahren angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Teltow-Fläming
Stadt Trebbin**

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
Trebbin	8	559/3
Märkisch-Wilmersdorf	6	1

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,7487 ha.

I.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg
Landkreis Teltow-Fläming
Stadt Trebbin**

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
Christinendorf	2	417, 443, 444, 445, 458, 460, 462

**Landkreis Teltow-Fläming
Stadt Trebbin**

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
Lüdersdorf	1	414,416

**Landkreis Teltow-Fläming
Stadt Trebbin**

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
Märkisch Wilmersdorf	3	180
Märkisch Wilmersdorf	5	61

**Landkreis Teltow-Fläming
Stadt Zossen**

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
Nunsdorf	2	278,280

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 7,3208 ha.

Das Verfahrensgebiet, die hinzugezogenen und die ausgeschlossenen Flurstücke sind auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer
die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.
- als Nebenbeteiligte
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren

betroffen werden,

- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG),

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Christinendorf.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss vom 20.11.2012 bzw. dem 1. Änderungsbeschluss vom 10.10.2013 und dem 2. Änderungsbeschluss vom 04.11.2014 verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

7. Gründe

Die ausgeschlossenen Flurstücke 417, 443, 444 und 445 der Flur 2 in der Gemarkung Christinendorf werden nach erfolgtem Ausbau des Weges „Im Strumpf“ in der Ortslage Christinendorf im Verfahren nicht mehr benötigt.

Die ausgeschlossenen Flurstücke 458, 460 und 462 der Flur 2 in der Gemarkung Christinendorf, die Flurstücke 414 und 416 der Flur 1 in der Gemarkung Lüdersdorf, die Flurstücke 278 und 280 der Flur 2 in der Gemarkung Nunsdorf sowie die Flurstücke 180 der Flur 3 und 61 der Flur 5, beide in der Gemarkung Märkisch Wilmersdorf,

sind durch Fortführungsvermessungen an der Verfahrensgrenze entstanden und werden für die Erfüllung des Verfahrenszwecks nicht benötigt.

Das hinzugezogene Flurstück 559/3 der Flur 8 in der Gemarkung Trebbin ist aus agrarstruktureller Sicht für einen Flächentausch im Verfahren notwendig. Die Hinzuziehung des Flurstücks 1 der Flur 6 in der Gemarkung Märkisch-Wilmersdorf wurde aus vermessungstechnischen Gründen an der Verfahrensgrenze erforderlich.

Nach § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen. Die Anordnung steht im Ermessen der Flurbereinigungsbehörde. Die Vorschrift bezweckt die Möglichkeit das Verfahrensgebiet anzupassen, um auf veränderte Tatsachen unter dem Blickwinkel einer zweck- und zielgerechten Verfahrensdurchführung sachgerecht zu reagieren.

8. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Bodenordnungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://Hlbf.brandenburg.de/sixcross/media.php/9/Information-DSGVO-grosse-BOV.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree erhältlich.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

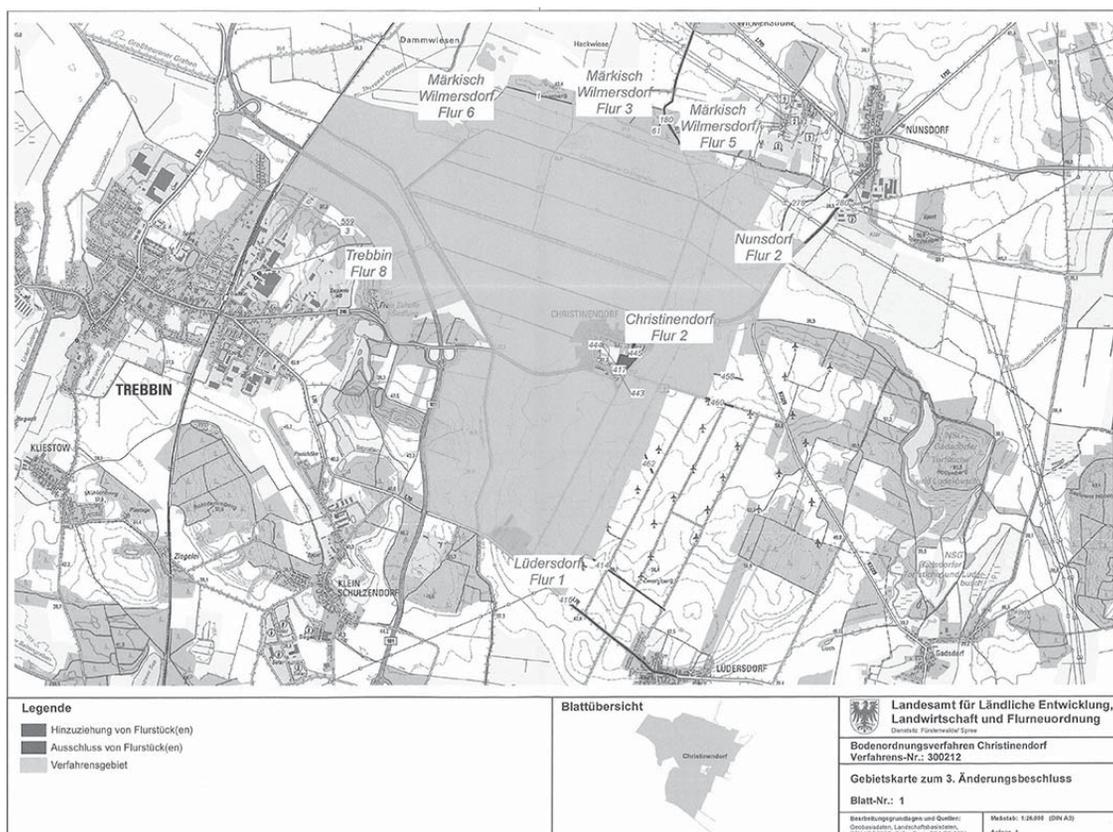
Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree Widerspruch erhoben werden.

Fürstenwalde, den 01. Juni 2022

Im Auftrag
R. Morgenstern
Regionalteamleiterin
Ländliche Neuordnung

DS

Anlage Gebietskarte



Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Birgit Wagner, E-Mail: Wagner@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812, Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de
- **redaktionelle Beiträge sind an die Stadt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 37,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 10.05.22, Erscheinung: 20.05.22